



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON HAMLET PROTEIN A/S

1 Anwendbarkeit und Gültigkeit

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle von HAMLET PROTEIN A/S (nachfolgend „HAMLET PROTEIN“) gelieferten Waren und Leistungen.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich von HAMLET PROTEIN schriftlich bestätigt, sind die in den Allgemeinen Kaufbedingungen der Bestellung des Käufers beinhalteten Bedingungen oder Anforderungen für HAMLET PROTEIN nicht verbindlich.
- 1.3 Zum Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - „Auftrag“ ist der Rahmenauftrag des Käufers.
 - „Kaufvertrag“ ist ein von HAMLET PROTEIN schriftlich bestätigter Auftrag.
 - „Call Off“ ist der Abrufauftrag des Käufers in einem Kaufvertrag.
 - „Bestätigter Call off“ ist der schriftlich von HAMLET PROTEIN bestätigte Call Off.

2 Angebot und Auftrag

- 2.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich bestätigt, ist das Angebot von HAMLET PROTEIN für einen Zeitraum von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig und verbindlich. An Wochenenden eingereichte Angebote sind ab dem ersten darauffolgenden Werktag für einen Zeitraum von 48 Stunden gültig und verbindlich.
- 2.2 Erteilt der Käufer einen Auftrag oder einen Call Off, ist der betreffende Auftrag bzw. Call Off für HAMLET PROTEIN erst dann verbindlich, nachdem HAMLET PROTEIN dem Käufer einen Kaufvertrag oder einen Bestätigten Call Off (je nach Lage des Falles) übermittelt hat oder dem Käufer die Waren geliefert hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

3 Technische Daten und Produktinformation

- 3.1 Sämtliche Informationen in Broschüren, Veröffentlichungen, Studien usw. in Bezug auf Preise, Leistungen oder andere technische Daten der von HAMLET PROTEIN angebotenen Waren sind nur insoweit verbindlich, als dass im Kaufvertrag explizit darauf hingewiesen wird. HAMLET PROTEIN haftet auf keinen Fall für die Tauglichkeit der Ware zu einem vom Käufer beabsichtigten Gebrauch oder für deren Tauglichkeit zu einem spezifischen Zweck.

4 Lieferung

- 4.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten „FCA“ als Lieferbedingungen (FCA im Sinne der aktuellen Ausgabe der „Incoterms“).
- 4.2 Im Normalfall und sofern HAMLET PROTEIN den Käufer nicht anderweitig schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, sind die Inlandswaren spätestens 5 Werktage ab Bestätigtem Call Off und Exportwaren spätestens 10 Werktage ab Bestätigtem Call Off versandbereit.



- 4.3 Das im Kaufvertrag aufgeführte Lieferdatum oder der im Kaufvertrag aufgeführte Call Off sind Schätzwerte, die nach bestem Wissen von HAMLET PROTEIN angegeben wurden. HAMLET PROTEIN setzt den Käufer über das tatsächliche Lieferdatum in Kenntnis, nachdem dieses gänzlich festgelegt wurde.
- 4.4 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird die im Kaufvertrag vereinbarte Menge über die Laufzeit des Kaufvertrags hinweg in Form regelmäßiger Teillieferungen bereitgestellt.
- 4.5 Wird die Lieferung nicht innerhalb des aus dem Kaufvertrag oder aus dem Bestätigten Call Off hervorgehenden Zeitrahmens vom Käufer abgenommen, vgl. 4.3 und 4.4, ist HAMLET PROTEIN dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen den Kaufvertrag und/oder den Bestätigten Call Off gänzlich oder teilweise zu stornieren bzw. aufrechtzuerhalten. Des Weiteren ist HAMLET PROTEIN dazu berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, zu verkaufen oder zu entsorgen und entsprechende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Sollte HAMLET PROTEIN den Kaufvertrag und/oder Bestätigten Call Off widerrufen, kann HAMLET PROTEIN eine Vergütung der entstandenen Kosten sowie der entgangenen Einnahmen einfordern.

5 Verzug

- 5.1 In dem Fall, dass die Lieferung über das vereinbarte oder von HAMLET PROTEIN gemäß Abschnitt 4.3 genannte Datum hinaus verspätet ist und dies auf Umständen beruht, für die HAMLET PROTEIN gemäß Abschnitt 14 nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist der Käufer dazu berechtigt, HAMLET PROTEIN schriftlich zur Lieferung innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist aufzufordern.
- 5.2 Sollte die Lieferung nicht innerhalb der vom Käufer gemäß Abschnitt 5.1 genannten Frist erfolgen und sollte die Frist um mehr als 5 Werktage überschritten werden, ist der Käufer zur Stornierung des verzögerten Bestätigten Call Off berechtigt. Der Käufer ist dazu verpflichtet, HAMLET PROTEIN vor Lieferung des Bestätigten Call Off schriftlich über jedwede Stornierung des Bestätigten Call Off zu unterrichten.
- 5.3 Der Käufer kann keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen, darunter insbesondere Folgeschäden, die sich aus der Verspätung der Lieferung ergeben.

6 Aufhebung und Änderung eines Vertrages

- 6.1 Eine Aufhebung oder Änderung eines Kaufvertrags oder eines Bestätigten Call Off seitens des Käufers erfordert die schriftliche Genehmigung von HAMLET PROTEIN, wobei der Käufer zur Erstattung von Kosten und Verlusten verpflichtet ist, die HAMLET PROTEIN aufgrund der Aufhebung oder Änderung entstanden sind. Diese Summe beläuft sich jedoch mindestens auf 15 % des vereinbarten Kaufpreises für das stornierte oder geänderte Teil oder des Kaufvertrags/Bestätigten Call Off zzgl. MwSt.



7 Verwendung der Waren

- 7.1 Hinsichtlich der Nutzung der Waren ist der Käufer zur Einhaltung sämtlicher geltender nationaler Gesetze angehalten, darunter jegliche Vorschrift oder Anforderung, die durch Regierungs- oder anderweitige Aufsichtsbehörden aufgestellt wurden. Demzufolge haftet HAMLET PROTEIN für keinerlei Patentverletzungen oder Verstöße des Käufers gegen jedwede geltenden Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen, die sich aus seiner Nutzung der Waren ergeben. Dies gilt auch dann, wenn HAMLET PROTEIN, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen (vor oder nach dem Kauf) Erklärungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Waren ausgesprochen haben.

8 Mängel

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Erhalt und vor ihrer Nutzung gemäß branchenüblicher Praxis auf Mängel zu überprüfen. Der Käufer stellt sicher, dass die Waren sämtlichen vertraglichen Anforderungen entsprechen. Sollte der Käufer es versäumen, rechtzeitig eine solche Prüfung auszuführen, verliert er im Falle eines Mangels, der durch eine Prüfung hätte festgestellt werden können, seinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 8.2 Unbeschadet der in Abschnitt 8.1 aufgeführten Bedingungen muss sich der Käufer schriftlich auf Mängel berufen, wobei die Beschwerde innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt bei HAMLET PROTEIN eingegangen sein muss, an dem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen. Die Beanstandung muss eine Beschreibung des vorgeblichen Mangels enthalten.
- 8.3 Mängelansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum geltend zu machen.
- 8.4 Nach Ablauf der in 8.2 und 8.3 genannten Fristen kann sich der Kunde auf keinerlei Mängel berufen.
- 8.5 Unter keinen Umständen haftet HAMLET PROTEIN für die Eignung der Waren für den beabsichtigten Einsatzzweck oder für einen anderweitigen bestimmten Zweck. Unter keinen Umständen haftet HAMLET PROTEIN für Mängel oder Warenknappheit, die aus unangemessener oder unzweckmäßiger Nutzung oder Lagerung der Waren seitens des Käufers herrühren.
- 8.6 Sollten die Waren defekt sein und sollte sich der Käufer HAMLET PROTEIN gegenüber auf einen Mängelanspruch berufen, kann sich HAMLET PROTEIN dazu entscheiden, innerhalb einer angemessenen Frist neue Waren gegen Rückgabe der defekten Waren zu liefern, eine Nachlieferung zu veranlassen, den Schaden zu reparieren, oder aber dem Kunden eine anteilige Minderung des Kaufpreises zu gewähren, woraufhin die Behebung des Mangels als durchgeführt betrachtet wird.
- 8.7 Mit Ausnahme der oben genannten Bestimmungen haftet HAMLET PROTEIN nicht für andere als die oben aufgeführten Mängel und der Käufer ist zu keinerlei anderweitigen als den oben aufgeführten Ansprüchen berechtigt, darunter insbesondere die Stornierung der Bestellung oder Schadensersatzzahlungen.



9 Preise

- 9.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten Preise zzgl. MwSt., Kosten, Abgaben usw. gemäß „CIP Incoterms“ („CIP“ gemäß geltender Definition in der aktuellen Ausgabe von „Incoterms“).
- 9.2 HAMLET PROTEIN behält sich das Recht vor, jederzeit nach schriftlicher Mitteilung und mit sofortiger Wirkung einen anderweitig vereinbarten oder akzeptierten Preis für Waren oder Produkte zu korrigieren oder anzupassen, um gestiegene Kosten für (i) Versorgungsleistungen (wie Erdgas und/oder Strom) oder (ii) Transport und Logistik, auch im Falle einer Erhöhung von Einfuhrzöllen, Steuern, Sanktionen oder dergleichen oder (iii) erhöhte Kosten für Rohstoffe und Zutaten aufgrund zwingender Gesetze und/oder Vorschriften, z. B. EU-Verordnung 2023/1115 oder dergleichen, auszugleichen. Ein solcher korrigierter oder angepasster Preis gilt auch für bereits eingegangene Bestellungen und für Waren und Produkte, deren Bestellung bestätigt wurde, die aber zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung der Preiskorrektur oder -anpassung durch HAMLET PROTEIN noch nicht geliefert wurden.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum auf dem Konto von HAMLET PROTEIN eingegangen sein.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug erhebt HAMLET PROTEIN ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Erhalt des ausstehenden Betrags Zinsen gemäß der Referenzrate der dänischen Zentralbank zuzüglich einer jährlichen Rate von 8 % gemäß Artikel 5 des dänischen Zinsgesetzes.
- 10.3 Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf jedwede Summe gemäß dem Kaufvertrag und den festgelegten Zahlungsfristen nicht nachkommen, behält sich HAMLET PROTEIN das Recht vor, entweder sämtliche weitere Lieferungen einzubehalten, bis die ausstehende Zahlung getätigt wurde, oder den Kaufvertrag zu kündigen, sofern diesem zufolge weitere Waren lieferbar sind.
- 10.4 Erst nach schriftlicher Genehmigung seitens HAMLET PROTEIN ist der Käufer dazu berechtigt, Zahlungen einzubehalten oder jedwede Beträge vom Preis für die Waren abzuziehen, um eventuelle eigene Ansprüche gegenzurechnen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung der Waren durch den Käufer verbleiben diese im vollständigen Besitz von HAMLET PROTEIN.

12 Geistige Eigentumsrechte

- 12.1 HAMLET PROTEIN behält sich jegliche geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren vor, darunter geistige Eigentumsrechte, die sich aus der Kooperation zwischen den Parteien mit Hinblick auf die Waren ergeben.

13 Lager und Verarbeiten von Informationen

- 13.1 Im Zuge der Bestellabwicklung erhebt HAMLET PROTEIN Daten von den Kunden oder deren Vertretern. HAMLET PROTEIN verarbeitet derartige personenbezogenen Daten gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden.



- 13.2 HAMLET PROTEIN speichert und verarbeitet sämtliche Daten, Dokumente usw. gemäß den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Regeln.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Keine der Parteien haftet für Schäden und ist in keiner Hinsicht zu Erstattungszahlungen für Verspätungen oder die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen haftbar, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruhen.
- 14.2 Höhere Gewalt wird als unvorhersehbares Ereignis oder (zufälliges) Ereignis definiert, das von der betroffenen Partei nicht vertreten werden kann, darunter insbesondere Verzögerungen oder Mängel an Waren, die von Subunternehmern bereitgestellt wurden, wesentliche Preiserhöhungen solcher Lieferungen, wesentliche Änderungen der Handelspolitik, Zölle, Steuern, Sanktionen und Import-/Exportbeschränkungen, (erklärte oder unerklärte) Kriege, Revolutionen, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Arbeitskonflikte, Brände, Fluten, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Blockaden, Handelsembargos, Ressourcenknappheit, Mangel oder Einschränkung von Transportmitteln, jegliche außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Handlungen von Regierungen oder Regierungsbehörden sowie andere derartige Ereignisse.
- 14.3 Im Falle höherer Gewalt setzt die betroffene Partei die Gegenpartei unverzüglich und schriftlich und unter Angabe des Grunds und der entsprechenden Auswirkungen auf die Verpflichtungen der betroffenen Partei in Kenntnis.
- 14.4 Sollte die Lieferung der Waren aufgrund eines Falls höherer Gewalt vorübergehend verhindert sein, setzt die Lieferverbindlichkeit für die Dauer des Ereignisses aus, ohne dass dies den Käufer zu einer Kündigung des Kaufvertrags berechtigt. Sollte jedoch ein Ereignis höherer Gewalt zur Folge haben, dass vertraglichen Verpflichtungen, Warenlieferungen oder anderweitige Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 120 aufeinanderfolgenden Tagen ausgesetzt werden müssen, ist jede der Parteien zur Kündigung der vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen berechtigt.

15 Produkthaftung

- 15.1 Sollte der Käufer oder dessen Eigentum oder Dritte oder deren Eigentum aufgrund der Waren von HAMLET PROTEIN eine Verletzung oder einen Schaden erleiden, kompensiert HAMLET PROTEIN den Käufer für seine Verluste gemäß den im untenstehenden Abschnitt 15.2 aufgeführten Beschränkungen. Dies umfasst die Schadloshaltung des Käufers gegen jegliche Forderungen, die durch Dritte gegen ihn angestrengt werden, selbst dann, wenn die Verletzung oder der Schaden nicht durch Fahrlässigkeit seitens HAMLET PROTEIN oder der verantwortlichen Person entstanden ist.
- 15.2 Unbeschadet der Bedingungen aus obenstehendem Abschnitt 15.1 haftet HAMLET PROTEIN nicht für Schäden an Objekten, die für die kommerzielle Nutzung bestimmt sind, ebenso wenig haftet der Verkäufer für Folgeschäden, entgangene Einnahmen oder anderweitige indirekte Verluste des Käufers, die sich aus einem Mangel des gelieferten Kaufgegenstands ergeben.



15.3 Sollte der Kunde durch Fahrlässigkeit oder Nichtergreifung angemessener Vorkehrungsmaßnahmen zwecks Eingrenzung des Schadens zu diesem beigetragen haben, ist HAMLET PROTEIN jedoch dazu berechtigt, den Käufer zur Zahlung eines angemessenen Anteils des Schadensersatzes zu verpflichten.

15.4 Sollten rechtliche Schritte gegen HAMLET PROTEIN oder den Käufer beruhend auf einem Schadensersatzanspruch gemäß den für die Produkthaftung geltenden Regeln eingeleitet werden, bemühen sich beide Parteien, der Gegenpartei auf dessen Begehren bei einem solchen Verfahren beizustehen. Die Beziehung zwischen HAMLET PROTEIN und dem Käufer unterliegt jedoch den im untenstehenden Abschnitt 18 aufgeführten Bedingungen.

16 Haftungsbeschränkungen

16.1 HAMLET PROTEIN haftet unter keinen Umständen für Strafschadensersatz, finanzielle Verluste, Folgeverluste, entgangene Einnahmen, Zeitverluste oder anderweitige indirekte Verluste oder Folgeschäden, die sich aus einer Verzögerung, der Lieferung mangelhafter Waren oder aus anderweitigen Gründen ergeben.

16.2 Die Haftung von HAMLET PROTEIN beschränkt sich in jedem Fall auf den Kaufpreis für die Bestellung/en der betroffenen mangelhaften Produkte.

17 Recht auf Verrechnung

17.1 Hat der Kunde HAMLET PROTEIN gegenüber einen Zahlungsanspruch, ist HAMLET PROTEIN zur vollständigen oder teilweisen Verrechnung eines solchen Betrags mit jedweden eventuellen Anspruch berechtigt, den HAMLET PROTEIN, ein Tochterunternehmen von HAMLET PROTEIN oder ein mit HAMLET PROTEIN assoziiertes Unternehmen gegenüber dem Käufer, einem Tochterunternehmen des Käufers oder einem mit dem Käufer assoziierten Unternehmen hat.

17.2 Sicherheiten, die der Käufer HAMLET PROTEIN, einem Tochterunternehmen von HAMLET PROTEIN oder einem mit HAMLET PROTEIN assoziierten Unternehmen gestellt hat, werden mit jeglichen Ansprüchen verrechnet, die HAMLET PROTEIN, ein Tochterunternehmen von HAMLET PROTEIN oder ein mit HAMLET PROTEIN assoziiertes Unternehmen gegenüber dem Kunden, einem der Tochterunternehmen des Kunden oder einem mit dem Kunden assoziierten Unternehmen hat.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Die Gültigkeit, Auslegung und Leistung der Verpflichtungen der Parteien unterliegen dänischem Recht.

18.2 Für Streitigkeiten, Forderungen oder Differenzen, die sich aus der und in Bezug auf die Lieferung bzw. Nichtlieferung von Waren oder aus der und in Bezug auf die Erbringung bzw. Nichterbringung von Dienstleistungen seitens HAMLET PROTEIN zwischen den Parteien ergeben, ist das Gericht in Horsens/Dänemark zuständig.

Mai 2025